

# **Nutzungsrichtlinie**

## **für das Gutshaus Nesow**

Das Gutshaus Nesow wird den Bürgern des Stadtgebietes Rehna zur Durchführung von privaten Veranstaltungen zur Verfügung gestellt.

Gleiches gilt auch für:

- innerörtliche Vereine
- Interessengemeinschaften
- Clubs u.ä. für deren Veranstaltungen.

Auch für Auswärtige kann mit Zustimmung des Bürgermeisters das Dorfgemeinschaftshaus zur Verfügung gestellt werden.

### **§ 1**

#### **Antragsverfahren, Genehmigung**

1. Anträge auf Nutzung des Gutshauses sind rechtzeitig vor der beabsichtigten Nutzung an den Bürgermeister oder eine bevollmächtigte Person der Stadt zu stellen. Nutzungsanträge können nur volljährige Personen stellen.
2. Über Nutzungsanträge der Bürger entscheidet der Bürgermeister, der Stellvertreter oder eine bevollmächtigte Person. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn es keine Überschneidungen mit anderen Terminen oder etwaigen Veranstaltungen gibt und wenn der Antragsteller die Gewähr bietet, diese Nutzungsrichtlinie einzuhalten. Bei zeitgleichen Nutzungswünschen entscheidet der Zeitpunkt der Anmeldung.

### **§ 2**

#### **Gebühren, Fälligkeiten**

1. Für die Nutzung des Gutshauses wird eine Gebühr und eine Kautions erhoben. Die Gebühr für eine einmalige Nutzung beträgt für:

- Einwohner der Stadt Rehna	50,00 €
- Auswärtige	80,00 €

Die zu hinterlegende Kautions beträgt 100,00 €.

2. Die Kautions ist unmittelbar bei der Schlüsselübergabe und vor der vereinbarten Nutzungszeit beim Bürgermeister oder der bevollmächtigten Person zu bezahlen. Die Nutzungsgebühr ist nach dem Nutzungstag und nach Rechnungslegung durch die Stadt (über Amt Rehna) an das Amt Rehna zu entrichten.

Bei mängelfreier Übergabe aller genutzten Räumlichkeiten erfolgt die Rückzahlung der hinterlegten Kautions.

3. Die Nutzungsdauer beginnt und endet nach Absprache mit dem Bürgermeister oder der bevollmächtigten Person. Die festgelegten Gebührensätze sind für eine Nutzungsdauer der Einrichtung von 24 Stunden veranschlagt. Bei einer weitergehenden Nutzung über die vereinbarte Zeit hinaus werden 50 % der Gebühren für jeden weiteren angefangenen Tag berechnet.

### **§ 3 Nutzung**

1. Der Nutzer verpflichtet sich, sorgsam und pfleglich mit dem übergebenen Objekt, seiner inneren und äußeren Einrichtung, sowie seiner gesamten Ausstattung umzugehen. Dazu gehören auch die Außenanlagen und Freiflächen.
2. Der Nutzer verpflichtet sich zur Nutzung im beantragten und genehmigten Umfang und zum beantragten und genehmigten Zweck.
3. Die Nutzung der Einrichtungsgegenstände gilt mit der Genehmigung als Bestandteil der Nutzung, es sei denn es wird etwas anderes vereinbart.
4. Der Nutzer übt während der vereinbarten Nutzungszeit das Hausrecht aus. Das übergeordnete Hausrecht der Stadt bleibt bestehen.
5. Die Lärmbelästigung während der Zeit der Nutzung ist gegenüber den Anwohnern in vertraglichen Grenzen zu halten.

### **§ 4 Gewährleistung, Haftung, Schäden, Reinigung**

1. Sämtliche mit der Nutzung verbundene Genehmigungen, Haftpflichtversicherungen u.ä. sind Sache des Nutzers. Diese (siehe Satz 1) sind auf Verlangen nachzuweisen. Bei öffentlichen Veranstaltungen hat der Nutzer/Veranstalter für alle anfallenden Gebühren Sorge zu tragen (z.B. Gebühren an die „GEMA“).
2. Für Schäden jeglicher Art während der vereinbarten Nutzungszeit haftet der Nutzer. Für beschädigtes Inventar und der Ausstattung werden die in der Anlage aufgeführten Kosten erhoben. Die Verrechnung erfolgt mit der hinterlegten Kautions. Bei Schäden, die höher sind als die Kautions, werden die zur Behebung notwendigen Aufwendungen in Rechnung, zu Lasten des Nutzers gestellt, d.h. immer Ersatzvornahme.
3. Der Bürgermeister bzw. die bevollmächtigte Person ist berechtigt, vom Nutzer die sofortige Beseitigung der Schäden zu verlangen bzw. eine festgesetzte Frist zu vereinbaren. Nach Ablauf der Frist veranlasst die Stadt die Schadensbeseitigung auf Kosten des Nutzers. Das gilt auch bei Schäden gegenüber Dritten oder die durch Dritte entstanden sind. Der Nutzer ist bei Folgeschäden zum Schadenersatz verpflichtet. Die Höhe richtet sich nach dem Wiederbeschaffungswert. Ausgenommen sind Schäden durch höhere Gewalt.
4. Die genutzten Räume, Einrichtungen und Ausstattungen sowie die Außenanlagen und Freiflächen sind innerhalb der vereinbarten Nutzungszeit ordnungsgemäß zu säubern. Es hat eine Grundreinigung zu erfolgen (gründliche Reinigung der Toiletten, Entleeren und Auswischen der Mülleimer, Entleeren des Kühlschranks, etc.). Ebenso sind die genutzten Fußböden in den Innenräumen gewischt zu übergeben.

Bei Mängeln kann die Stadt Nachbesserung verlangen bzw. die Reinigung auf Kosten des Nutzers veranlassen.

5. Der Nutzer ist verpflichtet, allen mit seiner Nutzung des Gutshauses im Zusammenhang stehenden Unrat und sonstige Abfälle innerhalb der vereinbarten Nutzungsdauer zu entsorgen.

## **§ 5 Übergabe und Abnahme**

1. Das Gutshaus wird dem Nutzer durch den Bürgermeister oder eine bevollmächtigte Person übergeben. Mit der Übergabe tritt der Nutzer in die aus der Nutzungsrichtlinie resultierenden Rechte und Pflichten ein.
2. Die Abnahme erfolgt nach Absprache im vereinbarten Nutzungszeitraum. Mängel und Beschädigungen werden durch den Bürgermeister oder die bevollmächtigte Person erfasst und schriftlich festgehalten.

## **§ 6 Schlussbestimmungen, Inkrafttreten**

1. Mit der Übergabe bzw. Übernahme des Gutshauses und seiner Unterschrift auf dem Übergabeprotokoll erkennt der Nutzer die Nutzungsrichtlinien als verbindlich an.
2. Verletzt der Nutzer die Nutzungsrichtlinien, so ist die Stadt berechtigt, eine Zusatzgebühr von 250,00 € zu erheben.  
Diese gilt bei groben Verstößen gegen die Nutzungsrichtlinie.
3. Der Bürgermeister oder die bevollmächtigte Person ist gegenüber dem Nutzer weisungsberechtigt. Bei Verstößen gegen die Nutzungsrichtlinie kann die unverzügliche Beendigung der Veranstaltung verlangt werden.  
Der Nutzer ist verpflichtet, der Anordnung unverzüglich nachzukommen.
4. Diese Nutzungsrichtlinie tritt mit heutigem Datum in Kraft.

Rehna, den 01.01.2015

  
Oldenburg  
Bürgermeister



## **Anlage**

### **Kosten für beschädigtes bzw. fehlendes Inventar und Ausstattung**

#### **Geschirrtteile**

Teller, Tassen, Schalen, Schüsseln etc. 3,00 €

#### **Gläser**

Mehrzweckgläser, Sektgläser, Biertulpen etc. 3,00 €

Schnapsgläser 2,00 €

#### **Besteck**

Messer, Gabeln, Suppenlöffel, Teelöffel etc. 1,00 €

#### **Möbel**

Tische, Stühle, Fensterbehänge, evt. Tischdecken etc. Wiederbeschaffungspreis  
bzw. Reparaturkosten

#### **Heizung und Sanitäranlagen**

Wiederbeschaffungspreis  
bzw. Reparaturkosten